

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Apolda

Beschluss-Nr. : SR-273/22 vom 23. November 2022
ausgefertigt am : 24. November 2022
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/22 vom 16. Dezember 2022
in Kraft seit : 01. Januar 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310 ff., berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) und des § 19 Abs. 1 S. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), erlässt der Bürgermeister der Stadt Apolda folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Apolda werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
- (3) Die bewirtschafteten und entsprechend der Gebührenpflicht gekennzeichneten Bereiche befinden sich in der Innenstadt von Apolda. Das Areal „Innenstadt“ wird begrenzt durch die Straßen: Adolf-Aber-Straße – Friedrich-Engels-Straße – Schrönplatz – Schleifenstraße – Hermstedter Straße – Käthe-Kollwitz-Straße – Pestalozzistraße – Brandesstraße – Herderstraße – Bahnhofstraße – Bernhardstraße – Robert-Koch-Straße – Heidenberg – Dr. Theodor-Neubauer-Straße- Alexanderstraße – Reuschelstraße – Adolf-Aber-Straße – Schanzenweg – Am Sportpark.
- (4) Bei Großveranstaltungen können im gesamten Stadtgebiet vorübergehend zusätzliche gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird im Voraus fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche während der Zeit, in der die Benutzungspflicht des Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. eine Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche während der Zeit der Gebührenpflicht parkt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen 1,20 €/Stunde.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 0,10 €.
- (3) Auf Parkflächen mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Tagestickets beträgt die Gebühr 3,00 €.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Parkplätze „Am Sportpark“ folgende Parkgebühren:
 - a) Die Mindestgebühr beträgt 1,00 € und berechtigt zum Parken für die Dauer von 2 Stunden.
 - b) Ab der dritten Stunde beträgt die Parkgebühr 1,20 €/Stunde.
 - c) Das Tagesticket kostet 3,00 €.
- (5) Bei Parkplätzen, die dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, wird die enthaltende Umsatzsteuer in der o.g. Parkgebühr ausgewiesen.

§ 5 Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, Kultur- oder Sportveranstaltungen, betragen die Gebühren je angefangenen Tag und Fahrzeug für:

1. Parkplätze ohne Bus-Shuttleservice
 - a) Krafträder 2,50 €
 - b) Personenkraftwagen, Kleinbusse, Reisemobile 5,00 €
 - c) Reisebusse 10,00 €
2. Parkplätze mit Bus-Shuttleservice
alle Personenkraftfahrzeuge 15,00 €.

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10. September 2015 (Beschluss-Nr. SR 163/15, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 7/15), zuletzt geändert durch die Ordnung des Bürgermeisters der Stadt Apolda zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 17. Februar 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr.01/17), außer Kraft.

Apolda, 24.11.2022
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)